

Kreditbearbeitungsgebühr nach 4 Ob 59/22p

Dr. Sebastian Schumacher
Rechtsanwalt in Wien

- **BGH** beurteilte die Kreditbearbeitungsgebühr als **unzulässig** (XI ZR 405/12 und XI ZR 170/13)
 - Anstoß für Verbandsverfahren in Österreich
- **OGH** beurteilte die Kreditbearbeitungsgebühr als **kontrollfrei** (LeitE 6 Ob 13/16d, bestätigt in: 10 Ob 31/16f, 3 Ob 216/21t).
- **Neubewertung durch die „Fitnessstudio-Judikatur“**
 - Kontrollfreiheit von Sonderentgelten ist „in unionsrechtlichem Licht neu zu bewerten“
 - Konkreter Konnex zwischen Sonderentgelt und tatsächlichen Kosten notwendig (LeitE 4 Ob 59/22p; seither bestätigt in weiteren 15 Entscheidungen)
- **Status Quo:** Derzeit sind einige Verbandsverfahren und Einzelprozesse zur Frage der Zulässigkeit der Kreditbearbeitungsgebühr anhängig. Höchstgerichtliche Entscheidungen liegen noch nicht vor.

Die jüngere OGH-Judikatur wirft drei Fragen auf:

1. Unterliegt die Kreditbearbeitungsgebühr der Inhaltskontrolle?
2. Falls ja: Ist die Kreditbearbeitungsgebühr dem Grunde nach zulässig?
3. Falls ja: Ist die Kreditbearbeitungsgebühr der Höhe nach zulässig?

Art 4 Abs 2 Klauselrichtlinie 93/13/EWG:

„Die Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Klauseln betrifft weder den Hauptgegenstand des Vertrages noch die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und den Dienstleistungen bzw. den Gütern, die die Gegenleistung darstellen, sofern diese Klauseln klar und verständlich abgefasst sind.“

§ 879 Abs 3 ABGB:

„Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, ist jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt.“

- Entgelt und Hauptgegenstand des Vertrags bzw. Hauptleistung sind weder in KlauselRL noch in § 879 Abs 3 ABGB näher definiert.
- Nach welchen Kriterien erfolgt die Beurteilung, ob ein kontrollfreies Hauptleistungsentgelt vorliegt?

- Parteien* haben grds. **Freiheit bei der Gestaltung des Entgelts**
 - Entgelt für Darlehen besteht gem. § 988 ABGB nur „in der Regel“ in der Bezahlung von Zinsen.
 - **Alles**, was der Kreditnehmer über die Rückgabe der Valuta hinaus für den Erhalt der Leistung des Kreditgebers zu geben hat, ist Entgelt iSd § 988 ABGB.
 - Gilt auch für **laufzeitunabhängige** „Bearbeitungs-“ oder „Manipulationsgebühren“
- Bearbeitungsgebühr ist **conditio sine qua non** für die Erfüllung der Hauptleistungspflicht der Gegenseite

* Realistisch wohl: Kreditgeber

OLG Wien und OLG Graz folgen 6 Ob 13/16d und beurteilen Zusatzentgelte bei Fitnessstudios zunächst als zulässig:

Die administrativen Vorgänge bei Aufnahme neuer Mitglieder und das **Bereitstellen der für den Zutritt erforderlichen Schlüssel** sind unselbständige Nebenpflichten und gehören damit zur Erfüllung der vertraglichen Hauptleistung, dafür eingehobene **Entgelte sind somit Teile des Hauptleistungsentgelts**. Diese Entgelte sind **Voraussetzungen für den Vertragsabschluss** und der **Höhe nach ziffernmäßig bestimmt**.

Objektiver Ansatz:

OGH 1 Ob 105/109, BGH XI ZR 170/13

- **OGH 1 Ob 105/10p, Pkt 4:**

Hauptleistung/Nebenleistung eines auf AGB beruhenden Vertrags ist nach objektiven Kriterien und nicht nach den allfälligen Vorstellungen des Verwenders der AGB zu beurteilen.

- **BGH XI ZR 170/13, Rz 56:**

Für die Frage, ob ein der Inhaltskontrolle entzogenes Teilentgelt des Hauptleistungsentgelts vorliegt, sind allein der jeweilige Vertragstypus, das maßgebliche Recht und die Tätigkeiten ausschlaggebend, für die das Entgelt verlangt wird.

- Zum Begriff „Hauptgegenstand des Vertrags“ im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 hat der Gerichtshof entschieden, dass darunter diejenigen Klauseln zu fassen sind, die die **Hauptleistungen des Vertrags festlegen und ihn als solche charakterisieren**. Hingegen können Klauseln mit akzessorischem Charakter gegenüber denen, die das **Wesen des Vertragsverhältnisses selbst definieren**, nicht unter den Begriff „Hauptgegenstand des Vertrags“ im Sinne dieser Vorschrift fallen.
- Insoweit ist daran zu erinnern, dass **Art. 4 Abs. 2** der Richtlinie 93/13 eine **Ausnahme** von dem im Rahmen des mit dieser Richtlinie geschaffenen **Systems des Verbraucherschutzes** vorgesehenen Verfahren zur Inhaltskontrolle missbräuchlicher Klauseln begründet und daher eng auszulegen ist.

EuGH-Judikatur: Hauptleistungsentgelt bei Kredit sind Zinsen

Im Rahmen eines **Kreditvertrags** verpflichtet sich der Kreditgeber in erster Linie, dem Kreditnehmer einen bestimmten **Geldbetrag zur Verfügung zu stellen**, während sich der Kreditnehmer in erster Linie verpflichtet, den Betrag – im Allgemeinen zuzüglich **Zinsen** – zu den vorgesehenen Fälligkeitsterminen zurückzuzahlen (*BNP Paribas Personal Finance*, C-776/19 bis C-782/19, Rn. 57).

Sachverhalt:

Eine rumänische Bank verrechnete Darlehensnehmern zusätzlich zu den monatlichen Zinsen eine „**Risikoprovision**“ (später umbenannt in „Verwaltungsprovision“), die einen erheblichen Teil des effektiven Zinssatzes ausmachte (Zwei Verträge: Kreditbetrag € 8.000,00/Risikoprovision: € 1.397,17 und Kreditbetrag 103.709,18 CHF/ Risikoprovision: 39.955,98 CHF).

Vordergründig sollte diese Risikoprovision die Rückzahlung des Kredits sicherstellen, obwohl dieses Risiko bereits durch eine Hypothek abgedeckt war.

Entscheidung des EuGH:

- **Risikoprovision ≠ Hauptgegenstand des Vertrags**
 - dient nur der Sicherstellung der Rückzahlungspflicht des Verbrauchers dienen soll (akzessorischer Charakter)
- Der beträchtlichen Höhe der Risikoprovision misst der EuGH keine Bedeutung zu
- Risikoprovision ist **missbräuchlich**, wenn das Ausfallrisiko bereits durch eine Hypothek abgesichert ist und die Bank ansonsten im Gegenzug für diese Provision **keine wirklichen Leistungen** erbringt

EuGH: Kreditbearbeitungsgebühr ist kein Teil des Hauptleistungsentgeltes

Bearbeitungsentgelte für den Kredit fallen nicht unter den Ausnahmetatbestand des Art 4 Abs 2 RL 93/13/EWG und unterliegen daher der Inhaltskontrolle:

- „*Risikoprovision*“ (*Matei*, C-143/13)
- „*Bearbeitungsentgelt*“ zur Abgeltung vorvertraglicher Tätigkeiten (*Kiss*, C-621/17)
- „*Provision*“ und eine „*Bereitstellungsgebühr*“ (*Profi Credit Polska*, C-222/19 und C-252/19)
- „*Bereitstellungsprovision*“ für die Bereitstellung des Kredits (*Caixabank II*, C-224/19 und C-259/19 und *Caixabank III*, C-565/21)

- Kreditbearbeitungsgebühr wird als **laufzeitunabhängiges Einmalentgelt** verrechnet.
 - Im Fall der vorzeitigen Kreditrückzahlung bei Hypothekar- oder Immobilienkrediten werden laufzeitunabhängige Entgelte **nicht anteilig zurückbezahlt** (*UniCredit Bank Austria, C-555/21*).
 - Um **Umgehungskonstruktionen** vorzubeugen, müssen Entgelte nach einer „objektiv-wirtschaftlich-funktionalen Betrachtungsweise“ geprüft werden (5 Ob 66/21y).
 - **Kosten für die Kapitalüberlassung** sind laufzeitabhängige Kosten bzw. sind wie Zinsen zu betrachten.
- Um zu prüfen, ob eine Kreditbearbeitungsgebühr zur Abdeckung eines einmaligen Aufwands oder für die Kapitalüberlassung verrechnet wird, ist eine Inhaltskontrolle erforderlich.

UniCredit Bank Austria, C-555/21, Rn 38:

*„Um diesen Schutz [vor missbräuchlichen Umgehungsstrukturen] zu gewährleisten, **haben die nationalen Gerichte dafür Sorge zu tragen**, dass die Kosten, die dem Verbraucher unabhängig von der Laufzeit des Kreditvertrags auferlegt werden, **nicht objektiv ein Entgelt des Kreditgebers für die vorübergehende Verwendung des vertraglich vereinbarten Kapitals oder für Leistungen** darstellen, die dem Verbraucher zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung noch erbracht werden müssten. Der Kreditgeber muss insoweit nachweisen, ob es sich bei den betreffenden Kosten um einmalige oder um regelmäßige Kosten handelt.“*

Zwischenergebnis: OGH revidiert 6 Ob 13/16d

	6 Ob 13/16d	4 Ob 59/22p, 5 Ob 66/21y
Inhaltskontrolle	Bearbeitungsgebühr ist Teil des Hauptleistungsentgelts (kontrollfrei)	Bearbeitungsgebühr zählt nicht zur Hauptleistung (kontrollunterworfen)
Qualifikation als Hauptleistungsentgelt	Gestaltungsfreiheit der Bank, Conditio-sine-qua-non-Grundsatz	Objektiv wirtschaftliche Betrachtungsweise
Zweck	Bearbeitungsgebühr ist Teil des Entgelts für die Kapitalüberlassung	Differenzierung, ob Entgelt für die Kapitalnutzung oder für eine „echte“ laufzeitunabhängige Leistung verrechnet wird

- Nationale Gerichte sind **von Amts wegen** zur Prüfung einer allfälligen Missbräuchlichkeit der Bearbeitungsgebühr verpflichtet (6 Ob 105/21s; *UniCredit Bank Austria* - arg: „*die nationalen Gerichte haben dafür Sorge zu tragen [...]*“).
- **Transparenz:** Kreditnehmer muss verstehen, für welche Dienstleistung er Zusatzentgelt bezahlt und prüfen können „*ob sich die verschiedenen Entgelte oder die Dienstleistungen, die damit vergütet werden, nicht überschneiden.*“ (Rs Kiss, Rs *Caixabank III*).
- **Überprüfung dem Grunde nach:** Missbräuchlich sind Zusatzentgelte ohne werthaltige Gegenleistung (Rs *Matei*, Rs *Caixabank II + III*) oder wenn Zusatzentgelte als laufzeitunabhängige Kosten verrechnet werden, obwohl es sich wirtschaftlich um ein Entgelt für die Kapitalnutzung handelt (Rs *Lexitor*, Rs *UniCredit Bank Austria*).
- **Überprüfung der Höhe:** Eine Bearbeitungsgebühr kann missbräuchlich sein, wenn sie höher als die tatsächlich entstandenen Kosten ausfällt (Rs *Mikrokasa*, C-779/18).

- Die **Bearbeitung des Darlehensantrags** und die **Prüfung der Bonität** sind **keine Sonderleistungen**, die ein Bearbeitungsentgelt rechtfertigen können (BGH XI ZR 170/13, Rz 59 ff).
- Die Einhebung eines Zusatzentgelts für Aufwendungen oder Leistungen, die nicht über das übliche, mit jeder Vertragsbegründung entstehende Maß hinausgehen, ist missbräuchlich, weil diese **Kosten bereits durch das Hauptleistungsentgelt abgegolten** werden (4 Ob 59/22p). Eine Doppelverrechnung wäre intransparent.
- Ein **konkreter Konnex** zwischen dem ausgewiesenen Sonderentgelt und den **tatsächlich erbrachten Dienstleistungen** und dem Unternehmer entstandenen **Kosten** ist gefordert. Die Verrechnung von Entgelten ohne konkrete Zusatzleistung und ohne konkrete Kosten ist als unzulässig anzusehen (4 Ob 59/22p).
- Ein laufzeitunabhängiges Entgelt darf **kein (verstecktes) Entgelt für die Kapitalnutzung** darstellen (5 Ob 66/21y).
- Teile des Hauptleistungsentgelts **dürfen nicht in die AGB verschoben werden** (9 Ob 18/23x).

- **Grundsatz der Kostentransparenz:** Wofür wird Zusatzentgelt genau verrechnet? Klare Abgrenzungskriterien zu jenen Aufwendungen und Leistungen, die bereits durch das Hauptleistungsentgelt abgegolten sind.
- **Grundsatz der Kostenwahrheit:** Das Zusatzentgelt muss den tatsächlichen Kosten entsprechen. Eine Pauschalierung ist zulässig, solange die tatsächlichen Kosten nicht grob überschritten werden (RS0123253).

- **Prozentsatz des Kreditbetrags:** Unzulässig, weil damit der tatsächliche Aufwand nicht abgebildet wird.
- **Fixbetrag:** Unzulässig, weil nicht aufwandsabhängig. Wenn bei **jedem** Kreditfall **immer** der gleiche Aufwand entsteht, ist von keinem individuellen Zusatzaufwand auszugehen, der eine zusätzliche Verrechnung rechtfertigen würde (anders etwa bei einem **anlassbezogenen** Zusatzentgelt: z.B. Depotübertragungsgebühr 6 Ob 253/07k)
- **Individuelle Aufwandsabrechnung:** Problematisch, weil eine klare Abgrenzung zwischen jenen Aufwendungen, die bei jeder Krediteinräumung entstehen und den Aufwendungen, die über das Normalmaß hinausgehen, notwendig, aber in der Praxis kaum möglich wäre.

1. Die Kreditbearbeitungsgebühr ist kein Hauptleistungsentgelt und unterliegt daher der Inhaltskontrolle, die von den nationalen Gerichten amtswegig durchgeführt werden muss.
2. Die Kreditbearbeitungsgebühr ist dem Grunde nach unzulässig, wenn mit ihr kein Zusatzaufwand abgegolten wird oder sie in Wahrheit (auch nur teilweise) ein Entgelt für die Kapitalüberlassung darstellt.
3. Die Kreditbearbeitungsgebühr ist der Höhe nach unzulässig, wenn sie nicht den tatsächlichen Kosten entspricht und wenn keine transparente Abgrenzung zu den Kosten, die bei jeder Vertragserrichtung anfallen, besteht.